

anderen Veröffentlichungen,<sup>1</sup> und wir halten sie ebenfalls für unbegründet. Die Gegenüberstellung zum Zwecke der Identifizierung stellt unseres Erachtens keinen erheblichen Eingriff in die persönliche Freiheit des Verdächtigen dar, da

1. die Gegenüberstellung auch ergeben kann, daß die gegen einen Verdächtigen entstandene Belastung durch die Gegenüberstellung widerlegt wird, indem die bisher als verdächtig geltende Person nicht als Verdächtiger identifiziert wird und
2. selbst bei positivem Ergebnis der Gegenüberstellung der Verdächtige als solcher und nicht als Täter identifiziert wird.

Wenn beispielsweise ein Zeuge in einer Gegenüberstellung einen Verdächtigen als eine Person identifiziert, die er am Ort eines Brandgeschehens zur Brandzeit gesehen hat, ist damit noch nichts über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Verdächtigen ausgesagt und es hat auch kein Eingriff in die persönliche Freiheit des Verdächtigen stattgefunden, es sei denn die Überführung einer Person der Lüge würde schon als solche gewertet.<sup>2</sup>

Die Ablehnung der Gegenüberstellung zum Zwecke der Identifizierung im Prüfungsverfahren würde dem Anliegen des Prüfungsstadiums widersprechen, weil dadurch im Einzelfall die Fest-

<sup>1</sup> Weidlich "Die Prüfung der Anzeige ...", a. a. O., S. 62/53, "Lehrkommentar zum Strafprozeßrecht" 1979, S. 77, H. Friedrich "Die Methoden zur Wiedererkennung von Personen und von Sachen" Publikationsabteilung MdI 1978, S. 107

<sup>2</sup> Vgl. zur Zulässigkeit der Gegenüberstellung zum Zwecke der Identifizierung als Prüfungshandlung auch Putz "Die Durchführung des strafprozessualen Prüfungsverfahrens gemäß §§ 92 und 95 StPO durch das Untersuchungsorgan bei Erstinformationen von IM/GMS operativer Dienststellen über geplante öffentlichkeitswirksame schwere Angriffe gegen die Staatsgrenze der DDR durch Bürger der DDR" Fachschulabschlußarbeit, GVS 196/80